

Zur Kartoffelbewirtschaftung 1918/19.

Von D. Dr. Graf v. Schwerin-Löwik.

Ich empfehle — um dies gleich vorweg zu sagen — etwa folgende Anordnungen:

1) Jeder Kommunalverband erhält bzw. behält zur Deckung des Bedarfes seiner Bevölkerung sowohl für Versorgungsberechtigte als auch für Selbstversorger auf den Kopf seiner Bevölkerung für die Dauer des ganzen Wirtschaftsjahres 1918/19 fünf Zentner Speisekartoffeln.

2) Jeder Selbstversorger behält und jeder Versorgungsberechtigte erhält von seinem Kommunalverbande für die Woche 9 Pfund Speisekartoffeln — also im ganzen Jahre $52 \times 9 = 468$ Pfund Speisekartoffeln. Die von den 5 Zentnern übrigbleibenden 32 Pfund bleiben dem Kommunalverband als Reserve, für Schwund usw.

3) Die Erzeuger erhalten ab ihrer Bahnstation für den Zentner Speisekartoffeln im Durchschnitt 6 M. Wertliche und zeitliche Abstufungen hat die Reichskartoffelstelle auszugleichen.

4) Die Verbraucher zahlen für 9 Pfund Speisekartoffeln für die Woche 70 Pf., für den Tag also 10 Pf.

5) Die Differenz zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis dient zur Deckung der Zwischenkosten. Wo sie hierfür nicht ausreichen sollte, ist der Betrag aus öffentlichen Mitteln zu decken.

6) Für Frühkartoffeln können nach Bestimmungen der Reichskartoffelstelle Zuschläge bis zu 3 M. für den Zentner gezahlt und bei Abgabe an die Verbraucher von diesen erhoben werden.

7) Jeder Kommunalverband, dessen Ertrag nach Abzug von 20 v. H. Schwundreserve seinen Eigenbedarf an Speisekartoffeln (5 Zentner für den Kopf) und Saat (40 Zentner für das Hektar Anbaufläche) nicht deckt (Bedarfsverband), hat den Fehlbetrag, d. h. seinen Bedarf bis spätestens 1. November 1918 bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

8) Jeder Kommunalverband, dessen Ernteertrag nach Abzug von 20 v. H. Schwundreserve den Eigenbedarf an Speisekartoffeln (5 Ztr. für den Kopf) und Saat (40 Ztr. für das Hektar) übersteigt (Ueberschußverband), hat den Ueberschuß bis zu 120 Ztr. für das Hektar seiner Anbaufläche — an die Reichskartoffelstelle oder durch dieselbe an einen Bedarfsverband abzuliefern.

9) Der Reichskartoffelstelle bleibt vorbehalten, unter Berücksichtigung der abgeschätzten Hektarerträge die Ablieferungspflicht der Kommunalverbände nach ihrer Leistungsfähigkeit zu ermäßigen oder bis auf 160 Ztr. für das Hektar der Anbaufläche zu erhöhen.

10) Erst nach Erfüllung dieser Ablieferung oder ihrer — nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle erfolgten vollkommenen Sicherstellung dürfen die Ueberschußverbände ihren Kartoffelbauern den Rest ihrer Ernten zur freien Verfügung überlassen.

11) Das gleiche Recht steht den Kommunalverbänden gegenüber ihren Gemeinden und den Gemeinden gegenüber den einzelnen Kartoffelbauern zu.

Begründung.

1) Für den weitaus größten Teil der Erzeuger ist eine gewissenhafte Befolgung der derzeitigen Anordnungen eine vollkommene Unmöglichkeit. — Die kleineren Landwirte, in deren Händen bekanntlich $\frac{1}{4}$ unseres ganzen Kartoffelbaues ruhen, sind gar nicht imstande zu berechnen, wieviel davon sie als „20 v. H. für kleine oder faulende Kartoffeln und Schwund“ verbrauchen dürfen. Sie wissen und berücksichtigen nur das eine, daß ihnen bei Nachforschungen um so weniger genommen werden kann, je mehr sie von ihrer Ernte schon vorher selbst verbraucht haben. Und — daß ihnen möglichst wenig genommen werde — das ist bei dem hohen Wert, welchen die Kartoffeln für die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe haben, heute das allein Maßgebende für sie. Sie versuchen es deshalb auch gar nicht erst, die vielen Verordnungen, die sie übrigens kaum kennen und noch weniger verstehen, zu befolgen.

Wüßten sie aber, daß ihnen nach Ablieferung eines gewissen Teils ihrer Ernte der Rest zur freien Verwendung gesichert wäre, so würden sie dadurch nicht nur zu einer beschleunigten Ablieferung, sondern auch zu äußerster Sparsamkeit — an Stelle der jetzigen vielfachen Verschwendung — veranlaßt werden.

2) Es wird auch niemals möglich sein, den Prozentsatz, welcher den Erzeugern für kleine oder faulende Kartoffeln und Schwund unbedingt belassen werden muß, für alle so ungemein verschiedenen Verhältnisse einigermaßen zutreffend zu bemessen.

In manchen Fällen würden vielleicht schon 10 v. H. hierfür genügen. In anderen dagegen, in welchen es sich um für Speisezwecke überhaupt kaum brauchbare Sorten, schorfige, schnell faulende, schlecht bewahrte und vom Frost beschädigte Bestände handelt, werden 50 oder 80 oder manchmal 100 v. H. schleunigst gedämpft und verfüttert werden müssen, wenn sie nicht auch für die tierische